

HANS-CHRISTOPH LIENKE

23. Januar 2007

An die Geschäftsführung
Bund der Versicherten

Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg

per Post und per Fax 04193-94221

Mitgliederversammlungen am 25.11.2006

Ich bitte Sie um Zusendung von folgenden Unterlagen: Versammlungs-Protokoll, Geschäftsbericht, Kassen-/Kassenprüfbericht, Mittelverwendungsbeschluß. Besten Dank im Voraus.

Mir sind durch die vielfältigen Kontakte, die ich aufgrund meiner Empfehlungen zur Mitgliedschaft im BdV habe, Informationen zu dem Ablauf der Versammlungen zugegangen, die mich beunruhigen, weil sie nicht zu dem Bild passen, das ich mir bisher aufgrund der beeindruckenden Aktivitäten des BdV zugunsten der Versicherten –Anlaß für mich, Mitglied zu werden - machen konnte.

Eine Satzungsänderung, wie im Schreiben vom August 2006 an mich vorgeschlagen, ist eine Sache, die von den Mitgliedern gründlich überlegt werden muß. Sie haben dazu durch Ihre Aufforderung, ggfls. Änderungsanträge zu stellen, eine richtige Anregung zu geben. Mit meinem Schreiben vom 17.9.2006 bin ich dem gefolgt. Ihre Antwort darauf vom 24.10.2006 hat mich schon damals irritiert, denn Sie selbst haben zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert und auch die (alte) Satzung verlangt keinen persönlichen Vortrag in der Mitgliederversammlung. Wie ich hörte, sind meine Anträge in einer Art Sammelband unter der Überschrift „Reaktionen von Mitgliedern auf die geplante Satzungsänderung“ verpackt und nicht vorgetragen worden. Aufgrund Ihres Schreibens vom 24.10.2006 konnte ich davon ausgehen, dass Herr von Holt meine Anträge vorträgt. Ich habe deshalb damals zu der Sache nichts weiter gesagt, weil ich auf Ihre Aussage vertraut habe. Über den Sammelband wurde dann, wie ich hörte, auf Vorschlag der Sitzungsleitung in einem Stück ohne Diskussion abgestimmt und abgelehnt. Sie haben mit diesem Vorgehen gegen die Satzung verstoßen, weil Sie mit diesem Procedere verhindert haben, dass meine Anträge zur Diskussion und Abstim-

mung kamen, wozu sicher auch die Verpackung unter der Überschrift „Reaktionen“ beigetragen hat..

In hohem Maße befremdet hat mich die Information, dass ein Angestellter des BdV zu Beginn der a.o. Versammlung den Antrag gestellt hat, die Redezeit für jeden Antrag auf 3 bzw. 5 Minuten zu begrenzen, weil man nur 3 Stunden Zeit habe wegen der dann folgenden. o. Versammlung.

Desgleichen die Tatsache, dass die einzelnen Anträge, vervielfältigt in einem dicken Stapel auf jedem Platz im Versammlungsraum ausgelegt, den Mitgliedern erst bei Beginn der Versammlung zur Verfügung standen. Aus Zeitmangel war es unmöglich, sich wenigstens grob über die Natur der einzelnen Anträge, insbesondere deren Begründung, zu informieren. Dies wäre aber notwendig gewesen, um in der Abstimmung ein überlegtes und vernünftiges Votum abzugeben, in dem auch die Konsequenzen der Änderungen bedacht wurden. Durch die 3 bzw. 5 Minuten war auch eine Diskussion, falls Fragen bestanden, im Plenum nicht möglich.

In der mir zugeleiteten Tagesordnung, Pkt. 3 heißt es: Aussprache zum Satzungsentwurf. Das oben geschilderte kann aber nicht als ein Ablauf angesehen werden, der dem Begriff Aussprache gerecht wird. Ich bitte um eine Erklärung, was Sie zu einem solchen Vorgehen veranlasst hat.

Weiter beanstandete ich, dass ein Antrag, die Abstimmung wegen dieser Sachlage zu verschieben und zunächst eine Aussprache zu machen, um sich ein vernünftiges Urteil bilden zu können, verworfen wurde. Nun habe ich durchaus Verständnis dafür, dass eine zeitlich ausufernde Diskussion nicht möglich ist. Jedoch hat die Geschäftsführung als Organisatorin die Aufgabe, für eine abgewogene Urteilsbildung bei einer Satzungsänderung durch eine angemessene Gestaltung des Prozederes die Voraussetzungen zu schaffen. Nur Sie hatten die Kenntnis über die Anzahl und die Art der Änderungsanträge, und konnten dadurch den Zeitbedarf abschätzen. Das ist offensichtlich nicht geschehen. Für mich ist es gänzlich unverständlich, dass Sie nicht eingegriffen haben, weil dieser Antrag angesichts der Sachlage absolut richtig war und von Ihnen, der Geschäftsführung, hätte unterstützt werden müssen. So kommen, durch einen von Ihnen zu vertretenden Zeitdruck (Begrenzung einer Versammlung in schwieriger Materie auf 3 Stunden) und durch die ebenso durch Sie verursachte Unwissenheit der Abstimmenden (keine ausreichende Zeit, sich mit Anträgen und ihre Begründung vertraut zu machen) Ergebnisse zustande, die ganz anders sind als das, was die Mitglieder im Vertrauen auf die Richtigkeit des Handelns der Geschäftsführung gewollt haben.

Angesichts dieses prozeduralen Vorgehens seitens der Geschäftsführung bin ich ins Grübeln gekommen, ob der heutige BdV noch der BdV ist, dem ich vor ca. 8 Jahren wegen seines überzeugenden Programmes beigetreten bin. Ich denke, dass Sie sich damit keinen Gefallen tun, denn solche Dinge sprechen sich herum und können dann den BdV, der sich nach meiner Überzeugung einen guten Ruf und ein solides Gewicht gegenüber der mächtigen Versicherungswirtschaft erarbeitet hat, zum Nachteil aller beschädigen. Angesichts solcher Abläufe überlege ich mir, ob ich den BdV weiter empfehlen soll.

Die sind nur einige Punkte, von denen ich hörte und zu denen ich Ihnen meinen Eindruck mitteile. Ich formuliere angesichts dessen zu den Beschlüssen folgende Einsprüche.

- ◆ Es besteht der Eindruck, dass von den Anwesenden bei den Versammlungen eine größere Anzahl in irgendeiner Weise Mitarbeiter oder Zuarbeiter des BdV oder mit diesen verbundene Personen waren, die mitgestimmt haben und die, anders als die anderen Mitglieder, somit über die Anträge informiert waren und dadurch ihr Abstimmungs-

verhalten entsprechend einrichten konnten. Wegen dieser Tatsache und weil wegen der oben genannten Redezeitbeschränkung und ihrer Uninformiertheit für die anderen Mitglieder eine vernünftige, abgewogene Stimmabgabe unmöglich war hat, ist eine wirksame Beschlußfassung über die Einsetzung einer neuen Satzung nicht zustande gekommen.

- ◆ Da ich auch hörte, dass die Mitgliederversammlung 2005 beschlossen hat, dass in einer a.o. Mitgliederversammlung über eine neue Satzung ohne den Zeitdruck einer o. Versammlung beraten und abgestimmt werden soll, ist angesichts des oben geschilderten Verlaufes auch aus diesem Grund der Beschluß unwirksam.
- ◆ Damit ist auch die Beschlussfassung über Vorstand und Aufsichtsrat nach neuer Satzung unwirksam.
- ◆ Unter Verweis auf § 33 BGB (Satzungsänderung) verweigere ich als nicht erschienenenes Mitglied meine Zustimmung zu der neuen Satzung.
- ◆ Ich beantrage demzufolge, dass erneut eine a.o. Mitgliederversammlung wegen einer neuen Satzung mit ausreichend Zeit und unter vorheriger Bekanntgabe der Änderungsanträge, gfls. per Internet, an die Mitglieder abgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen